

23. November 2017

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/130

Alle Abg

Stellungnahme
zum Haushaltsgesetz 2018

(Öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses
am 27. November 2017)

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/800

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zum Haushaltsgesetz 2018 Stellung nehmen zu können.

Wir weisen darauf hin, dass die Frist zwischen Vorlage des Haushaltsentwurfes und der Anhörung im Haushalt- und Finanzausschuss mit 2 Wochen deutlich zu kurz ist. Das gilt insbesondere, wenn wichtige Unterlagen und Erläuterungsbände fehlen oder nachgeliefert werden. Darüber hinaus ist der Finanzbericht 2018, anders als in den Vorjahren, extrem knapp gefasst und beinhaltet nicht alle erforderlichen Erläuterungen.

1. Entwicklung des Gesamthaushaltes

Das Gesamtvolumen des Landeshaushaltes 2018 liegt ausweislich des vorliegenden Gesetzesentwurfes bei 74,46 Mrd. €. Die Landesregierung erwartet Steuereinnahmen von 58,0 Mrd. € und erreicht damit eine Steuerfinanzierungsquote von 76 %.

Die Einnahmeentwicklung 2018 ist aus der Sicht der DSTG erneut zurückhaltend dargestellt. Bereits jetzt liegen die Prognosen zum realen Wachstum des Bruttoinlandsproduktes oberhalb der von der Landesregierung veranschlagten 1,9 %. Damit sind weitere Zuwächse bei den Steuereinnahmen zu erwarten. Die Landesregierung hat dazu lt. Finanzbericht (Seite 8) die Steuereinnahmen um einen „globalen Basiseffekt“ von 700 Mio. € erhöht, der sich u. a. aus der vermuteten Anhebung der Wachstumsaussichten und Steuereinnahmen seit Mai 2017 ergibt.

Bei der Betrachtung abgeschlossener Landeshaushalte wird das Ergebnis des jeweiligen Kasenschlusses nicht in die Berechnung der verschiedenen Quoten einbezogen. Mit Vorlage

an den Landtag 17/7 vom 21.06.2017 ermittelt die Landesregierung für das Jahr 2016 Minderausgaben von 1 540,6 Mio. € und konnte dadurch einen Verzicht auf eine Neuverschuldung ausweisen. Vom Gesamtbetrag der Minderausgaben 2016 entfallen 927,8 Mio. € auf Personalkosten.

Die Ursachen sind unterschiedlich. Im Bereich der Personalkosten trägt die hohe Zahl der in allen Bereichen unbesetzten Stellen maßgeblich zur Höhe der Minderausgaben bei. Daraus ergibt sich ein erheblicher Spielraum zur Rückgängigmachung einseitiger Sparmaßnahmen der Vergangenheit. Dazu gehört besonders die Rückkehr zur 40-Stunden-Woche für die Beamtinnen und Beamten des Landes sowie eine deutliche Verbesserung der inzwischen als Bestandteil der Besoldung gezahlten Sonderzuwendung.

In 2015 betrugen die Minderausgaben 621,1 Mio. €, in 2014 900 Mio. €, 2013 340 Mio. € und 2012 600 Mio. €.

Bei den Ausgaben wurde eine sachgerechte Vorsorge für die Personalkostensteigerungen aufgrund der anstehenden Tarif- und Besoldungserhöhungen zum 01.01.2018 getroffen. Allerdings lassen die Ansätze keine Spielräume für dringend erforderliche strukturelle Verbesserungen erkennen. Die derzeitigen Tarif- und Besoldungsstrukturen berücksichtigen nicht in ausreichendem Maß, dass sich die Aufgaben und Herausforderungen an die Beschäftigten in nahezu allen Bereichen deutlich gesteigert haben.

Die DSTG begrüßt die Feststellungen der Landesregierung zur Einhaltung der Schuldenbremse bereits ab dem Haushaltsjahr 2018. Allerdings kann der Verzicht auf eine Neuverschuldung nach Auffassung der DSTG nur erfolgen, weil notwendige Verbesserungen nicht vorgenommen, grundlegende Belastungen im Haushalt nicht eingestellt bzw. weil globale Minderausgaben bei den allgemeinen und den Personalausgaben angesetzt wurden.

2. Ablehnung globaler Haushaltsansätze

Die DSTG lehnt, wie in den Vorjahren, die im Landeshaushalt vorgesehene globale Minderausgabe von 716,4 Mio. € (20 020, 972 00) ab. Darüber hinaus wird auch die globale Minderausgabe speziell im Bereich der Personalkosten (462 20; 305 Mio. €) sowie die „globale Mehreinnahme“ (371 20; 300 Mio. €) kritisiert. Allein im Einzelplan 20 summieren sich die globalen Titel auf 1 321,4 Mio. € und damit auf immerhin 1,77 % des Gesamthaushaltes. Daneben sind in den Ressorts weitere globale Minderungen ausgewiesen (z.B. Ezpl 12 020, 972 10; 5,829 Mio. €). Der Finanzbericht 2018 spricht unter Tz. 2.3.6. von 860 Mio. globaler Minderausgaben über alle Einzelhaushalte hinweg.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit haushälterischer Freiräume gilt: Die Ansätze sind undifferenziert und widersprechen dem Grundsatz der Haushaltsklarheit. Mit diesen Haushaltsansätzen wird seit sieben Jahren vermieden, Einsparungen titelscharf auszuweisen. Die vorgebliche Freiheit, die mit einer globalen Minderausgabe verbunden ist, schadet insbesondere in personalkostenintensiven Bereichen, da hier globale Einsparungen im Wesentlichen nur über den Personalhaushalt erbracht werden können. Die Landesregierung bleibt aufgefordert, klare Aussagen darüber zu treffen, wo und mit welchem Ergebnis Einsparungen vorzunehmen sind.

Soweit an der globalen Minderausgabe festgehalten wird, muss bezweifelt werden, dass eine pauschale Ausgabenkürzung im 7. Jahr des Bestehens überhaupt noch echten Spardruck erzeugt. Für die globalen Mehreinnahmen bleibt fraglich, ob neben dem bereits bei den Steuereinnahmen veranschlagten Basiseffekt i.H.v. 700 Mio. € genügend Raum für die Annahme weiterer Einnahmen i.H.v. 300 Mio. € bleibt.

3. Übertragbarkeit von Budgetierungserfolgen sichern

Die DSTG hält einen Ansatz von mindestens 100 Mio. € für die Deckung von Ausgaberesten (20 020, 971 11 und 971 30, in 2017 55 Mio. €) für zwingend erforderlich. Anders als im Vorjahr weist der Haushalt 2018 keinen Etatansatz für die Übertragung von Ausgaberesten aus dem Vorjahr aus.

Darüber hinaus wird unter 119 20 einmalig eine Einnahme aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel i.H.v. 56,3 Mio. € veranschlagt. Diese Mittel waren in den Einzelplänen der Vergangenheit zur Selbstbewirtschaftung von Personal-, Sach- und Investitionsausgaben vorgesehen.

Mit der Übertragbarkeit von Ausgaberesten wird sichergestellt, dass die Budgeteinheiten ihre in 2017 nicht verbrauchten Mittel anteilig auf das Folgejahr übertragen können. Diese Übertragbarkeit, die ohnehin nur im Rahmen der Quotierung des hier angesprochenen Titels möglich war, sicherte den Budgeteinheiten eine jahresübergreifende Flexibilität und entspricht damit den Zielen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Ziel der im Aufbau befindlichen Umstellung des Haushaltes von der Kameralistik hin zur Doppik im Rahmen des Projektes EPOS.NRW ist die Schaffung von übersichtlichen, produktorientierten Haushaltsstrukturen. Damit soll mehr Transparenz und eine wirtschaftliche Haushaltsführung erreicht werden. Nach Auffassung der DSTG ist es dazu zwingend erforderlich, deutliche Anreize zur jahresübergreifenden Ausgabenplanung zu bieten. Eine sachgerechte und eigenverantwortliche Budgetsteuerung kann sich nicht am engen zeitlichen Rahmen des Haushaltsjahres orientieren. Der Sinn einer Budgetierung liegt in dem Vorteil, durch wirtschaftliche Mittelverwendung Spielräume für die Zukunft und das Folgejahr zu erlangen. Bereits die bisherige Regelung führte zu einer Beschränkung dieser Übertragbarkeit im Rahmen des entsprechenden Haushaltsansatzes. Eine vollständige Streichung ist nicht sachgerecht und konterkariert die Ziele des Projektes EPOS.NRW.

4. Zuführung zum Pensionsfonds des Landes NRW

Die Landesregierung beabsichtigt, in 2018 80 Mio. € dem Sondervermögen „Pensionsfonds“ zuzuführen. In 2017 betrug der entsprechende Haushaltsansatz 514 Mio. € zzgl. 120 Mio. € im Haushaltsvollzug (lt. HH-Entwurf 2018, bisher nicht dokumentiert). Die Zuführung 2018 orientiert sich mit einer Einzahlung von 200 Mio. € an § 5 Abs. 1 PFoG. Die Landesregierung rechnet hierauf die außerordentlichen Zuführungen aus 2017 (§ 5 Abs.4 PFoG). Entgegen der Handhabung in 2017 gibt es keine Aussage der Landesregierung zu der Frage, ob bzw. ab wann sie Entnahmen aus dem Fonds beabsichtigt.

Mit dem Pensionsfondsgesetz wurden 2016 die bis dahin geltende Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds zusammengeführt. Beide Sondervermögen dienen der Kapitalbildung, um einen Teil der kommenden Pensionszahlungen an die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW daraus zu leisten. Einzahlungen in die Versorgungsrücklage wurden durch mehrjährige Kürzungen der Besoldungserhöhung (insgesamt zuletzt 1,6 %, insgesamt ca. 514 Mio. € p.a.) von den Beamtinnen und Beamten selbst finanziert. Die Einzahlungen in den Versorgungsfonds wurden vom Land mit zuletzt 600,-- € monatlich (für 2018 wären das rund 900 Mio. € gewesen) für jeden ab dem 01.01.2006 eingestellten Beamten geleistet.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in 2016 hatten die jetzigen Regierungsparteien gemeinsam mit den Gewerkschaften die Meinung vertreten, dass statt einer Kürzung die Stärkung der kapitalgedeckten Pensionsvorsorge erforderlich wäre. Mit der Aussage „Unterlassene Vorsorge ist die Kürzung von morgen“ wandten sich die Sprecher der damaligen Oppositionsfraktionen gegen die Absichten der rot-grünen Landesregierung 2016. Mit dem jetzt vorliegenden Haushalt wird entgegen diesen Aussagen die niedrigste Zuführung seit über 10 Jahren ausgewiesen.

Mit der für 2018 geplanten Einzahlung von nur 80 Mio. € in den Pensionsfonds verabschiedet sich das Land NRW von der langfristigen Möglichkeit, den Landeshaushalt in späteren Jahren, wenn höhere Pensionszahlungen an Ruhestandsbeamte zu leisten sind, deutlich zu entlasten. Ein sachgerechter Aufbau des Fonds soll offensichtlich nicht mehr stattfinden. Die Beamtinnen und Beamten sind besonders darüber enttäuscht, dass sie zum Zwecke der Schaffung einer Versorgungsrücklage dauerhaft auf insgesamt 1,6 % der Besoldung ca. 514 Mio. € p.a.) verzichten mussten. Nach Auffassung der DSTG handelt es sich dabei um den Mindestbetrag der Zuführung, da er in jedem Jahr durch die Nachwirkung der Besoldungskürzungen von den Beamtinnen und Beamten refinanziert wird.

Darüber hinaus fordert die DSTG eine Erhöhung der Transparenz im Umgang mit dem Pensionsfonds. Derzeit sind weder der Zeitpunkt noch die Abwicklung des außerordentlichen Einzahlungsbetrages aus 2017 i.H.v. 120 Mio. € in 2017 dokumentiert. Wenn eine Anrechnung erfolgen soll, besteht ein Anspruch auf die Nachvollziehbarkeit der Angaben der Landesregierung.

5. Starke Steuereinnahmen/ Starke Steuerverwaltung erforderlich

Die DSTG begrüßt die Absicht der Landesregierung, eine zusätzliche Zentrale Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung einzurichten. Die dazu eingerichteten 20 Stellen werden allerdings aufgrund der hohen fachlichen Anforderungen nur zu Lasten der Steuerfahndung oder der Festsetzungsfianzämter zu besetzen sein.

Für NRW gilt es, weiterhin alle geeigneten Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung auszuschöpfen. Entgegen aktuellen politischen Diskussionen sieht die DSTG unverändert keinen Raum für Steuersenkungen, soweit sie über rechtlich gebotene Anpassungen hinausgehen würden. DSTG NRW spricht sich gegen alle Forderungen aus, durch Senkung von Steuern und Abgaben die Finanzkraft des Landes zu schwächen. Diese Überlegungen gelten insbesondere

auch vor dem Hintergrund der Schuldenbremse und der nicht sachgerechten Verminderung der Zuführungen zum Pensionsfonds.

Bund, Land und Kommunen verzeichnen einen erheblichen Investitionsstau. Das gilt im Bereich der Kinderbetreuung und der Schulen, aber auch im Straßen- und Brückenbau sowie bei weiteren Infrastrukturmaßnahmen. Wenn heute fehlende Planungen oder unzureichende Serviceleistungen bemängelt werden, liegt die Ursache dafür fast immer im Personalabbau der vergangenen 15 Jahre. Die Situation wird sich aufgrund der demografischen Strukturen weiter verschärfen. Neben den reinen Sachkosten werden daher zusätzliche Personalkosten sowie Investitionen in zeitgemäße Arbeitsstrukturen und –mittel unvermeidlich sein. Das gilt ganz besonders für Investitionen in IT-Technik und Programmierleistungen.

Letztlich bleibt es der Politik überlassen, ob sie die Einnahmestabilisierung durch die Stärkung der Finanzverwaltung, eine Verbesserung bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, eine Verbreiterung der Steuerbasis, höhere Steuersätze oder eine Kombination der verschiedenen Maßnahmen bevorzugt. Inzwischen dürfte aber unstrittig sein, dass diese Einnahmeverbesserungen ohne eine internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Steuerrechts und einer verbesserten Wirksamkeit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuergestaltung nicht zu erreichen sein wird.

Die genannten Überlegungen schließen weitere Bemühungen um eine Steuervereinfachung nicht aus. Das derzeitige Steuerrecht ist derart umfassend und kompliziert, dass eine Vereinfachung auch aufkommensneutral möglich ist. Allerdings wird dringend davor gewarnt, mit weiteren Verkomplizierungen (Stichwort Baukindergeld, energetische Sanierung, Freibeträge bei Grunderwerbsteuer) neue Felder der Steuergestaltung und der Bürokratie zu eröffnen.

Die DSTG NRW ist wie bisher bereit, an entsprechenden Konzepten mitzuwirken.

6. Personalkosten: Investition in die Leistungsfähigkeit des Landes

Die Personalkosten stellen im Landeshaushalt 2018 mit 27,0 Mrd. € den größten Ausgabenposten dar. Sie steigen aber trotz der Zunahme der Versorgungsempfänger und einer bereits vereinbarten Entgelterhöhung zum 1.1.2018 (2,35 %) gegenüber dem Vorjahr lediglich um 3 %. Damit liegt die Steigerung der Personalkosten unter dem erwarteten Zuwachs der Steuereinnahmen (3,2 %).

Die Personalkostenquote beträgt im geplanten Landeshaushalt 2018 nur 36,27 % und ist damit die niedrigste Quote seit mehr als 16 Jahren. Nach mehr als 20 Jahren Personalabbau, teilweise durch pauschale Stelleneinsparungen, leisten die Beschäftigten des Landes NRW trotz der ersten „Wiederaufbaumaßnahmen“ unverändert einen maßgeblichen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes. Die Personalkosten werden dauerhaft niedrig bleiben. Ausweislich der Berechnungen im Finanzbericht rechnet die Landesregierung mit einer durchschnittlichen Personalkostenquote von 36,4 % bis 2021.

Die DSTG begrüßt die im Haushaltsentwurf 2018 verankerte Abkehr von der Maxime des Personalabbaus. Das gilt insbesondere für die hohen Einstellungszahlen in der Finanzverwaltung des Landes NRW (1416 Anwärter). Anders als in der öffentlichen Diskussion wahrnehmbar ist

es nicht nur in den Bereichen Sicherheit und Bildung von besonderer Bedeutung, die demografische Herausforderung anzunehmen und mit einer ausreichenden Zahl von Einstellungen die Zukunft der Verwaltung in NRW zu sichern.

Ob die bereits von der Landesregierung im Rahmen der Regierungsbildung eingerichteten 139 Stellen dazu beitragen, die Zukunftssicherheit des Landes NRW zu verbessern, kann derzeit nicht beurteilt werden. Entgegen den Forderungen der DSTG bei den Beratungen zum Nachtragshaushalt 2017 wurden diese Stellen allerdings nicht mit einem sofortigen kw-Vermerk versehen. Damit kommt es in den betroffenen Ministerialbereichen zu einem nachhaltigen Stellenaufwuchs. Angesichts der Vielzahl von unbesetzten Stellen in den übrigen Verwaltungsbereichen ist die Vorgehensweise der Landesregierung nicht nachvollziehbar.

7. 40-Stunden-Woche wieder einführen

Der Haushaltsentwurf 2018 lässt keine Absichten erkennen, die Rahmenbedingungen für die Beschäftigten des Landes NRW den gestiegenen Anforderungen anzupassen. Das gilt insbesondere für die von der DSTG geforderte Rückkehr zur 40-Stunden-Woche für Beamtinnen und Beamte.

Die immer noch bestehende 41-Stunden-Woche ist nicht länger hinnehmbar. NRW ist das letzte Bundesland, das mit dieser Sparmaßnahme seine Beschäftigten benachteiligt. Inzwischen gilt die 41-Stunden-Woche sogar als Wettbewerbsnachteil im Ringen um qualifizierten Nachwuchs bzw. bei den Bemühungen, besonders qualifizierte Kräfte an den öffentlichen Dienst zu binden. Das gilt insbesondere in den Bereichen, wo ein hoher Ausbildungsbedarf in zwischen einer sinkenden Zahl von geeigneten Bewerbern gegenübersteht.

Selbstverständlich ist es erforderlich, die im Laufe der Jahre durch diese Maßnahme eingesparten Stellen wieder auszugleichen. Das gilt in besonderem Maß für die Bereiche mit Schichtdienst. Angesichts der historisch hohen Steuereinnahmen muss die Landesregierung die Chance nutzen, als Arbeitgeber wieder attraktiv und wettbewerbsfähig zu werden. Der Landeshaushalt 2018 bietet dafür entsprechende Chancen.

8. Leistungsgerechte Rahmenbedingungen in der Finanzverwaltung schaffen

Die Finanzverwaltung ist die einzige Einnahmeverwaltung des Landes. Die Beschäftigten in der Finanzverwaltung sind gut ausgebildet, kompetent und engagiert. Ihre Aufgaben sind komplex und herausfordernd. Im Koalitionsvertrag 2017 – 2022 von CDU und FDP wird darauf hingewiesen, dass die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung mit ihren motivierten und qualifizierten Beschäftigten bundesweit keinen Vergleich scheuen muss. Sie ist anerkannt und leistungsfähig.

Dennoch ist festzustellen, dass die Sparmaßnahmen der Vergangenheit bleibende Struktur-mängel verursacht haben. Darüber hinaus haben sich die beruflichen Anforderungen an die Beschäftigten in der Landesfinanzverwaltung deutlich erhöht. Durch risikoorientierte Bearbei-

tung sowie einer trotz Mängel verbesserten IT-Unterstützung sind einfachere Aufgaben entfallen und komplexere Herausforderungen geblieben. Und das bei einer seit Jahren sinkenden Zahl von besetzten Stellen.

Die DSTG fordert, dass sich diese Veränderungen insbesondere in der Bewertung der Arbeit der Beschäftigten niederschlagen müssen. Die derzeitigen Tarif- und Besoldungsstrukturen wurden vor mehr als 50 Jahren angelegt und sind überholt.

Daraus ergibt sich erheblicher Handlungsbedarf sowohl bei den Eingruppierungen im Tarifbereich als auch bei den Eingangsämtern und Besoldungsstrukturen im Beamtenbereich. Das gilt in allen Laufbahngruppen. Die DSTG fordert deutliche Strukturverbesserungen, um neben einer leistungsgerechten Bezahlung auch ein attraktives Angebot für engagierte Nachwuchskräfte zu bieten.

Qualifizierte Bewerber prüfen sehr genau, welche beruflichen und wirtschaftlichen Chancen ein zukünftiger Arbeitgeber anbietet. Erfolgreichen Absolventen einer anspruchsvollen Ausbildung müssen angemessene Perspektiven aufgezeigt werden, wenn die Landesfinanzverwaltung sie von einer beruflichen Zukunft überzeugen möchte (Konzept: Holen und Halten).

9. Besoldungsstrukturen weiter entwickeln

Neben deutlichen Verbesserungen im Bereich der Ausbildungs- und Fortbildungskapazitäten sind in der Finanzverwaltung NRW insbesondere Verbesserungen in den Besoldungsstrukturen von Bedeutung. Zur Sicherung von qualifiziertem Personal und im Wettbewerb mit anderen Berufsbildern kann die Finanzverwaltung als Arbeitgeber nur attraktiv bleiben, wenn diese Strukturen den besonderen beruflichen Aufgabenfeldern und der gegebenen beruflichen Konkurrenzsituation zur Wirtschaft gerecht werden.

Kernelement der Stärkung der Finanzverwaltung ist die Anhebung der Eingangsämter in allen Laufbahnen. Seit der Festlegung der Eingangsämter haben sich die Aufgabenstrukturen der Beschäftigten in der Finanzverwaltung erheblich geändert.

In der LG 1.2 werden fast ausschließlich „Sachbearbeiteraufgaben“ wahrgenommen, die eine Besoldung nach A 9 oder höher rechtfertigen.

In der Laufbahngruppe 2.1. verweist die Finanzverwaltung im Wettbewerb um die besten Nachwuchskräfte auf die hohe Qualität und den ausgezeichneten Ruf des Studiums an der FHF Nordkirchen. Anschließend übernehmen die jungen Kolleginnen und Kollegen sofort hohe Verantwortung in allen Bereichen der Finanzverwaltung. Diesem Anspruch muss als wirtschaftliche Gegenleistung eine Eingangsbesoldung nach A 10 gegenüberstehen.

In der Laufbahngruppe 2.2. stellt die Finanzverwaltung bevorzugt besonders qualifizierte Juristen ein. Die Finanzverwaltung bietet geeigneten Bewerbern eine attraktive Berufschance. Die damit verbundene Besoldung hält diesem Anspruch mit dem bisherigen Eingangsamt A 13 nicht stand.

Darüber hinaus ist in allen Laufbahngruppen die Weiterentwicklung der beruflichen Chancen erforderlich. In der Laufbahngruppe 1.2 sind die Aufstiegschancen zu verbessern. Derzeit besteht nur für 10 % eines Ausbildungsjahrganges die Chance auf einen prüfungsgebundenen Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.1.

In der LG 2.1. müssen die bestehenden Ansätze zur individuellen Förderung besonders engagierter Beamtinnen und Beamter ausgebaut werden. Die DSTG fordert zusätzlich die Schaffung eines neuen Spitzenamtes A 13 Z für die Finanzverwaltung.

Und in der Laufbahngruppe 2.2 müssen Dienststellenleiter einheitlich mindestens mit A 16 besoldet werden. Die bisherige Differenzierung wird weder der erforderlichen Fach- noch der Führungskompetenz gerecht.

Manfred Lehmann
Vorsitzender